

Gemeinsame Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

und

des Verbands der Privaten
Krankenversicherung
Lobbyregister-Nr. R000815

zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zuführungen zur
Deckungsrückstellung

Inhalt

Zusammenfassung.....	3
1. Einführung	7
2. Wofür wird die Deckungsrückstellung gebildet?	8
2.1 Hintergrund.....	8
2.2 Ansatz und Bewertung.....	9
2.3 „Finanzierung“	9
2.4 Verhältnis zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung	10
3. Relevanz „steuerfreier Erträge“	11
3.1 Kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Kapitalerträgen und Zuführung zur Deckungsrückstellung.....	12
3.2 Systembruch durch Herstellung eines solchen unmittelbaren Zusammenhangs.....	13
3.3 Keine Doppelvorteile bei „steuerfreien Erträgen“	14
3.4 Gestaltungsanfälligkeit der Steuerfreistellung nach § 8b Abs. 9 KStG für Dividenden von EU-ausländischen Kapitalgesellschaften.....	18
3.5 Unionsrechtlich fragwürdige Benachteiligung von Auslandsinvestitionen	19
4. Wirtschaftliche Auswirkungen einer Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Deckungsrückstellung.....	20
5. Besonderheiten bei der privaten Krankenversicherung.....	23
6. Besonderheiten bei Rückversicherern.....	24
7. Schätzung der finanziellen Relevanz	25

Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof schlägt vor, die Deckungsrückstellung (§ 21a KStG) – wie die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (§ 21 KStG) – u. a. wegen der „*grundsätzlichen Vergleichbarkeit der beiden Rückstellungen*“ lediglich in dem Umfang steuerlich zum Abzug zugelassen, wie diese nicht auf steuerfreien Erträgen beruht.

Der Bundesrechnungshof sieht hier fälschlicherweise eine Vergleichbarkeit zwischen Deckungsrückstellungen und Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen. Bei der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen besteht ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Kapitalerträge und der Höhe der Rückstellungszuführung. Das ist bei der Deckungsrückstellung aber gerade nicht der Fall. Die Entwicklung der Deckungsrückstellung wird vor allem durch Prämienzahlungen, etwaige Versicherungsfälle im Geschäftsjahr und die buchungstechnische Aufzinsung bestimmt. Die Zuführungshöhe ist somit unabhängig davon, ob und in welcher Höhe ein Versicherer Kapitalerträge im Geschäftsjahr erzielt hat. Kapitalerträge beeinflussen zwar die Entwicklung der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen, nicht aber die Deckungsrückstellung. Insofern verhält es sich nicht anders als bei anderen Aufwandspositionen in der GuV bei Versicherern und anderen Unternehmen. Zur Veranschaulichung findet sich am Ende dieser Zusammenfassung ein vereinfachtes Rechenbeispiel.

Deckungsrückstellungen müssen von den Versicherern auch weiterhin in voller Höhe steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können. Eine Kürzung wäre verfehlt.

Sollte es nicht dabei bleiben, hieße dies:

- Die bereits im Koalitionsvertrag getroffene Zusage, die Wirtschaft in Deutschland zu fördern und zu entlasten, würde konterkariert. Die Versicherungswirtschaft (und zwar ausschließlich diese) würde nicht gefördert. Sie und ihre Versicherungsnehmer würden bei Umsetzung der Überlegungen des Bundesrechnungshofs finanziell stärker belastet, obwohl die Versicherungswirtschaft schon heute maßgeblich zum Steueraufkommen des Bundes, der Länder und der Kommunen beiträgt.
- Eine gesetzliche Verschärfung des § 21a KStG würde für Wettbewerber, die vom Ausland aus in Deutschland agieren, nicht greifen. Für die deutsche Versicherungswirtschaft würde sich hieraus ein Wettbewerbsnachteil ergeben.
- Eine Anpassung ginge direkt zulasten von Versicherungskundinnen und -kunden und ihrer Altersvorsorge. Einerseits fordert und fördert die Politik ein

Mehr an privater und betrieblicher Altersvorsorge, z. B. die reformierte geförderte private Altersvorsorge. Andererseits werden durch die Verschärfung der unternehmensteuerlichen Rahmenbedingungen neue finanzielle Belastungen erzeugt, die letztlich auch zu Lasten der Altersvorsorge der Kunden gehen.

- Mit zusätzlichen finanziellen Belastungen verringern sich für die Versicherungswirtschaft die finanziellen Spielräume für die von der Politik und Bundesregierung immer wieder gewollten Investitionen zur Stärkung der deutschen Wirtschaft, z. B. in Infrastruktur, Digitalisierung und Energiewende.
- Steuerrechtliche Entscheidungen mit negativer Auswirkung für den Wirtschaftsstandort Deutschland haben eine unmittelbare Signalwirkung für ausländische Investoren und schrecken diese ab.
- Mit einer gesetzlichen Umsetzung würde Bürokratie (weiter) aufgebaut und nicht – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – abgebaut.
- Die nachfolgenden Ausführungen belegen zudem, dass die aus Sicht des Bundesrechnungshofs betroffenen Kapitalerträge tatsächlich gerade nicht steuerfrei sind. Sie werden entweder im Ausland (z. B. ausländische Betriebsstätte) oder bei einem anderen Steuersubjekt (z. B. Investmentfonds) besteuert. Eine Verschärfung von § 21a KStG würde auf falschen Annahmen und einer zu engen Grundbetrachtung fußen. Mit einer gesetzlichen Umsetzung käme es am Ende zu steuerlich nicht akzeptablen und unverhältnismäßigen Mehrfachbelastungen, die auch europarechtlich kaum zu rechtfertigen sein dürften.
- Schließlich sind die vom Bundesrechnungshof befürchteten Gestaltungen durch Zwischenschaltung von EU-ausländischen Kapitalgesellschaften, um sich so Erträge aus der Kapitalanlage gemäß § 8b Abs. 9 KStG steuerfrei ausschütten lassen zu können, nicht schlüssig. Sollte hier gleichwohl Handlungsbedarf gesehen werden, dann sollten entsprechende Gestaltungen individuell und gezielt „an der Wurzel“ bekämpft werden. Generalisierende Verschärfungen nach dem „Gießkannenprinzip“ zulasten aller nicht betroffenen deutschen Versicherer sind der falsche Weg.
- Wir möchten darauf hinweisen, dass die Versicherungsbranche bereits in der Vergangenheit durch diverse steuerliche Reformen besonders belastet wurde.

Angesichts dessen ist von einer Verschärfung des § 21a KStG abzusehen.

Vereinfachtes Rechenbeispiel:

Ausgangslage:

Zur Bedeckung der Verpflichtungen aus den Lebensversicherungsverträgen bilanziert das Versicherungsunternehmen zu Beginn des Jahres 2025 eine Deckungsrückstellung in Höhe von 100 Mrd. Euro.

Das Versicherungsunternehmen erzielte ein Ergebnis aus Kapitalanlagen in Höhe von 3 Mrd. Euro.

Entwicklung der Deckungsrückstellung:

Aus den in den Prämienzahlungen enthaltenen Sparbeiträgen der Kunden ergibt sich ein Zuführungsbedarf zur Deckungsrückstellung in Höhe von 6 Mrd. Euro (Barwert der resultierenden Erhöhung der Verpflichtungen gegenüber Versicherungskunden).

Ein weiterer Zuführungsbedarf ergibt sich aus der Aufzinsung des Verpflichtungsbestands aus den Vorjahren. Annahmegemäß wendet der Versicherer einen Rechnungszins von 2 Prozent an, sodass sich daraus ein Zuführungsbedarf von 2 Mrd. Euro ergibt (2 Prozent x 100 Mrd. Euro Deckungsrückstellung zum 01.01.2025). Insgesamt erhöht sich die Deckungsrückstellung im Jahre 2025 somit um einen Betrag von 8 Mrd. Euro, der in der GuV als Aufwand gezeigt wird. Das Kapitalanlageergebnis von 3 Mrd. Euro ist hierfür irrelevant.

Auszahlungen wie Renten, Ablaufleistungen und Rückkäufe werden vereinfachend außer Acht gelassen.

Entwicklung der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen

Allerdings wirkt sich das Kapitalanlageergebnis auf die Beitragsrückerstattung aus. Grund dafür ist, dass sich die für die Beitragsrückerstattung maßgebenden Überschüsse aus drei Überschussquellen (Kapitalanlageergebnis, sog. Risikoergebnis und sog. übriges Ergebnis) speisen. Diese bilden die Ausgangsbasis zur Ermittlung der Beitragsrückerstattung. Der sich aus der Aufzinsung ergebende Teil der Zuführung zur

Deckungsrückstellung in Höhe von 2 Mrd. Euro ist hier ein Abzugsposten. Hintergrund ist, dass dieser Teil der Zuführung nicht aus den Prämieinnahmen finanziert werden kann, sodass die Kapitalerträge hierfür anzurechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen sollen die beiden weiteren Quellen für Überschüsse: Risikoergebnis und übriges Ergebnis „0“ betragen. Nach Abzug der für die Zuführung zur Deckungsrückstellung anrechenbaren 2 Mrd. Euro beträgt das Kapitalanlageergebnis des Jahres 2025 somit 1 Mrd. Euro.

Damit ergibt sich eine Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattungen in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen in Höhe von 0,7 Mrd. Euro (= 3 Mrd. Euro x 90 % abzgl. 2 Mrd. Euro).

1. Einführung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Verband darüber informiert, dass der Bundesrechnungshof die steuerlichen Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds geprüft hat. Dabei ging es nach Angaben des BMF zum einen um die Steuerfreiheit des § 8b KStG (d. h. die Steuerfreiheit von Dividenden und Veräußerungsgewinnen), aber auch um die Vorschriften zur Bildung von Rückstellungen, insbesondere um die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (§ 21 KStG) und die Deckungsrückstellung (§ 21a KStG).

Im Ergebnis habe sich der Bundesrechnungshof dafür ausgesprochen, dass die Deckungsrückstellung – wie die Rückstellung für Beitragsrückerstattung – u. a. wegen der *„grundsätzlichen Vergleichbarkeit der beiden Rückstellungen“* lediglich in dem Umfang steuerlich zum Abzug zugelassen werden sollte, wie diese nicht auf steuerfreien Erträgen beruht.

Zudem habe der Bundesrechnungshof auf die Möglichkeit von Gestaltungen durch die Zwischenschaltung einer EU-Tochtergesellschaft hingewiesen, deren Dividenden dann im Inland nach § 8b Abs. 9 KStG (Mutter-Tochter-Richtlinie) steuerfrei sind.

Die nachfolgende Stellungnahme setzt sich kritisch mit dem Vorschlag auseinander, die heute in § 21a KStG geregelte steuerliche Behandlung von Deckungsrückstellungen im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 2 KStG einschränken zu wollen. Darüber hinaus erfolgt eine steuerrechtliche Bewertung und eine Einschätzung der wirtschaftlichen und darüber hinausgehenden Folgen einer möglichen steuerlichen Abzugsbeschränkung.

Deckungsrückstellungen gibt es nicht nur im Bereich der Lebensversicherung (siehe dazu auch unter 2.1). Deckungsrückstellungen haben hier allerdings eine besondere Bedeutung. Dem tragen die nachfolgenden Ausführungen Rechnung, die sich – auch unter Berücksichtigung der kurzen Stellungnahmefrist – im Wesentlichen mit der steuerlichen Behandlung von Deckungsrückstellungen im Bereich der Lebensversicherer befassen. Die Sachlage in der Krankenversicherung und die steuerliche Behandlung von Deckungsrückstellungen und Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen der Krankenversicherer sind grundsätzlich gleich. Besonderheiten der Krankenversicherung werden unter 5. und die der Rückversicherer unter 6. dargestellt.

Bei den nachfolgenden Ausführungen wird schließlich unterstellt, dass bei den Überlegungen des BMF die steuerliche Behandlung der Deckungsrückstellung bei

der fondsgebundenen Lebensversicherung (§ 32 RechVersV; § 341d HGB) nicht in Rede steht. Nach dem Charakter der fondsgebundenen Lebensversicherung muss die Höhe dieser Deckungsrückstellung stets dem Bilanzwert des Anlagestocks entsprechen. Das gilt auch für die Steuerbilanz.¹ Das Ergebnis aus Bewegungen des Anlagestocks und der Deckungsrückstellung ist damit stets „0“.²

2. Wofür wird die Deckungsrückstellung gebildet?

2.1 Hintergrund

Die Deckungsrückstellung gehört zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, die nur Versicherer, Pensionskassen und Pensionsfonds in ihren Bilanzen bilden. Deckungsrückstellungen kommen vor allem im Bereich der Lebensversicherung und der Krankenversicherung, aber auch im Bereich der Schaden- und Unfallversicherung und der Rückversicherung vor. Betragsmäßig machen sie dabei in den beiden erstgenannten Sparten ein Volumen im oberen bzw. mittleren dreistelligen Milliardenbereich aus (in 2024 brutto in Leben 937 Mrd. Euro; in Kranken 342 Mrd. Euro). Im Bereich der Schaden- und Unfallversicherung waren es 2024 brutto 12 Mrd. Euro³ und im Bereich der Rückversicherung in 2024 brutto 25 Mrd. Euro.⁴

¹ Schreiben des BMF an den Verband vom 30.12.1999 (IV C2 – S 1910 – 548/99).

² Im Ergebnis führt das jedoch nicht dazu, dass dieses Geschäftsfeld keinen Beitrag zum Steueraufkommen leistet. Das Steueraufkommen wird hier naturgemäß zwar nicht aus dem Kapitalanlageergebnis (den Fondsanteilen selbst; vgl. § 3 Abs. 1 MindZV) generiert, aber aus dem „Risikoergebnis“ und dem „übrigen Ergebnis“ im Sinne der MindZV.

³ Hiervon entfällt der weit überwiegende Teil auf die Unfallversicherung mit (garantierter) Beitragsrückerstattung (UBR). Die UBR ist eine Versicherungsform der privaten Unfallversicherung, die dem Versicherungsnehmer ergänzend zum Versicherungsschutz die bis zum Rückgewährzeitpunkt eingezahlten Beiträge zuzüglich einer Überschussbeteiligung rückerstattet. Über die Verweisungsnorm des § 161 Abs. 1 VAG finden ausgewählte, ihrem unmittelbaren Regelungszusammenhang nach für die Lebensversicherung geltende aufsichtsrechtliche Vorschriften auch auf die UBR entsprechende Anwendung, so auch § 139 VAG zur Überschussbeteiligung.

⁴ Die Zahlen basieren jeweils auf der Jahresabschlussstatistik des GDV (Stand: Ende Juli 2026). Sie beziehen sich auf die Jahresabschlüsse des Jahres 2024. Die in Rückdeckung gegebenen Beträge wurden nicht herausgerechnet, d. h. es handelt sich um Brutto-Werte. In der Versicherungswirtschaft wird das Versicherungsgeschäft üblicherweise den vier Sparten Leben, Kranken, Schaden/Unfall und Rückversicherung zugewiesen.

2.2 Ansatz und Bewertung

Die Deckungsrückstellung wird gebildet, um die künftigen Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen, aus dem nach Art der Lebensversicherung betriebenen Versicherungsgeschäft sowie aus Unfall- und Haftpflichtrenten bilanziell zu erfassen. Sie soll sicherstellen, dass die hierfür erforderlichen Mittel während der gesamten Laufzeit vorhanden sind. Sie dient insbesondere dem periodengerechten Ausgleich zwischen den typischerweise gleichmäßig erhobenen Beiträgen und den erst später fällig werdenden Versicherungsleistungen sowie dem Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer.

Die allgemeine Verpflichtung zur Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen ergibt sich aus § 341e HGB. Nach dem in § 341f Abs. 1 HGB verankerten prospektiven Bewertungsprinzip entspricht die Deckungsrückstellung grundsätzlich dem versicherungsmathematisch ermittelten Barwert der künftigen Versicherungsleistungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der zu berücksichtigenden Aufwendungen, vermindert um den Barwert der künftig noch zu zahlenden Beiträge. Die Barwertbildung berücksichtigt hauptsächlich den Zeitwert des Geldes (Diskontierung/Abzinsung) sowie den Eintritt von Versicherungsfällen. Nur wenn eine prospektive Berechnung nicht möglich ist, ist ausnahmsweise die retrospektive Methode anzuwenden, was hauptsächlich fondsgebundene (Lebens-)Versicherungen betrifft.

Aufsichtsrechtlich ist vor allem § 88 Abs. 3 VAG maßgeblich, der das BMF zum Erlass von Vorgaben über Rechnungszins, Zillmerung, Rechnungsgrundlagen und Bewertungsmethoden ermächtigt. Diese Vorgaben sind in der Deckungsrückstellungsverordnung niedergelegt, insbesondere in § 1 DeckRV zum Geltungsbereich, § 2 DeckRV zum Höchstrechnungszins für Zinsgarantien, § 4 DeckRV zur Zillmerung sowie in § 5 DeckRV zu den vorsichtig zu wählenden versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen.

2.3 „Finanzierung“

Für den Aufbau der Deckungsrückstellung sind im Wesentlichen zwei Komponenten von Bedeutung:

- in den Versicherungsbeiträgen enthaltenen Sparprämien und
- auf die angesammelten Mittel entfallende Kapitalerträge.

Die Sparprämie ist der Teil des Versicherungsbeitrags, der nach Abzug der zur Deckung von Risiko- und Kostenbestandteilen bestimmten Beitragsanteile für die „Finanzierung“ der künftigen Versicherungsleistungen (einschließlich künftiger Risiken) zur Verfügung steht. Sie wird der Deckungsrückstellung zugeführt und trägt so über die Vertragslaufzeit zu deren planmäßigem Aufbau bei.

Die Höhe der Deckungsrückstellung richtet sich nach Umfang und Fälligkeit der künftigen Leistungsverpflichtungen des Versicherers. Da die künftigen Leistungen bei der Berechnung der Deckungsrückstellung auf den jeweiligen Bewertungsstichtag abgezinst werden, muss sich die Rückstellung im Zeitablauf durch die rechnungsmäßige Verzinsung bis zur Höhe der fälligen Versicherungsleistung entwickeln. Die Deckungsrückstellung wird deshalb als „zinsforderndes Passivum“ bezeichnet. Ihre rechnungsmäßige Verzinsung führt zu einer festen jährlichen Erhöhung der Rückstellung und damit zu einem „Fixaufwand“ in der Gewinn- und Verlustrechnung. Wirtschaftlich wird dieser Teil des Aufwands in der Regel durch die mit den angelegten Sparprämien erwirtschafteten Kapitalerträge des betreffenden Geschäftsjahres „finanziert“.

2.4 Verhältnis zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Soweit der Lebensversicherer Überschüsse erzielt, muss dieser die überschussberechtigten Versicherungsnehmer hieran beteiligen. Das ergibt sich für Lebensversicherer aus § 139 VAG. Details regeln die Verordnungen zu § 145 VAG, insbesondere die Mindestzuführungsverordnung (MindZV), die Mindesthöhen für die Überschussbeteiligung der Kunden insgesamt vorgeben. Die erzielten Überschüsse sind hier aber nicht der handelsrechtliche Jahresüberschuss des Versicherers. Vielmehr handelt es sich um Mehrergebnisse, die über das hinausgehen, was der Versicherer benötigt, um seine garantierten vertraglichen Verpflichtungen - einschließlich des Rechnungszinses – zu erfüllen. Bezeichnet wird dieser Betrag in der Lebensversicherung als „versicherungstechnisches Rohergebnis“ oder auch „Rohüberschuss“. Grund für die Entstehung der Überschüsse ist, dass die Beiträge vom Versicherungsunternehmen aus Vorsichtsgründen mit Sicherheitspuffern kalkuliert werden müssen (§ 138 VAG).

Die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer kann im Jahr der Entstehung der Überschüsse als Direktgutschrift oder zeitversetzt erfolgen. Werden die Überschüsse den Kunden nicht direkt gutgebracht, regelt § 139 Abs. 1 VAG, dass die für die Überschussbeteiligung bestimmten Beträge in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) einzustellen sind. Diese ist ebenfalls eine versicherungstechnische Rückstellung (§ 341e HGB und § 28 RechVersV).

Zentrale Vorschrift für die Mindest-Überschussbeteiligung ist die erwähnte MindZV. Sie bestimmt, in welchem Mindestumfang die Kunden unter anderem am Kapitalanlageergebnis partizipieren. Demnach sind der RfB mindestens 90 % der anteilig auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Kapitalerträge abzüglich des Rechnungszinses zuzuführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 MindZV). Auch am Risiko- und Kostenergebnis erfolgt eine Mindestbeteiligung der Kunden (vgl. §§ 7 Satz 1, 8 Satz 1 MindZV). Die RfB speist sich damit aus in der Vergangenheit realisierten Gewinnen (Mehrerträge bzw. nicht verbrauchte Sicherheitspuffer), deren künftige Verwendung zweckgebunden ist für die Beitragsrückerstattung bzw. Leistungserhöhung der Versicherten.

Der **zentrale Unterschied zwischen der RfB und der Deckungsrückstellung** liegt in der Art der abgebildeten Verpflichtung: Die Deckungsrückstellung bildet bereits bestehende Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen versicherungsmathematisch ab. Die RfB enthält dagegen Gewinne aus der Vergangenheit, die für eine künftige Beteiligung der Versicherungsnehmer reserviert sind, aber regelmäßig noch nicht Bestandteil der garantierten einzelvertraglichen Leistung sind. Werden Überschussanteile einem einzelnen Vertrag unwiderruflich zugeteilt und erhöhen sie dessen garantierte Leistung, wirkt sich dies typischerweise anschließend auf die Deckungsrückstellung dieses Vertrags aus. Bilanziell erfolgt dies durch eine Auflösung der RfB (Ertrag in der GuV) und die einzelvertragliche Erhöhung der Deckungsrückstellung im selben Umfang (Aufwand in der GuV). Der Betrag bestimmt sich als Barwert der einzelvertraglichen Leistungserhöhung.

3. Relevanz „steuerfreier Erträge“

Wie eingangs bereits angesprochen, prüfen der Bundesrechnungshof bzw. das BMF, Zuführungen zur Deckungsrückstellung (§ 21a KStG) nur noch insoweit steuermindernd anzuerkennen, als diese nicht durch steuerfreie Erträge aus der Kapitalanlage „finanziert“ sind. Es wird in diesem Sinne überlegt, die Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 2 KStG sinngemäß auf die Deckungsrückstellungen zu übertragen.

3.1 Kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Kapitalerträgen und Zuführung zur Deckungsrückstellung

Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KStG mindert der positive Saldo steuerfreier Erträge und Verluste aus der Kapitalanlage die steuerliche Abzugsfähigkeit der Direktgutschrift bzw. Passivierung der RfB aus dem Kapitalanlageergebnis. Damit will der Gesetzgeber verhindern, dass neben einer steuerfreien Vereinnahmung der Erträge zusätzlich eine steuerwirksame Beitragsrückerstattung bezogen auf diese Erträge tritt.⁵ Es geht dem Gesetzgeber also um die Vermeidung eines steuerlichen Doppelvorteils. Dazu, inwieweit es einen solchen Doppelvorteil überhaupt gibt, siehe nachfolgend insbesondere unter 3.3.

Die angedachte Übertragung dieses Gedankens auf die Deckungsrückstellung beruht offenbar auf der Prämisse, dass die Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung und zur Deckungsrückstellung vergleichbar sind. Das ist aber nicht so:

Während die Beitragsrückerstattung ein direkter Reflex vor allem aus dem Ergebnis der Kapitalanlage ist,⁶ besteht dieser unmittelbare Zusammenhang mit der Entwicklung der Deckungsrückstellung nicht.

Wie oben unter 2.2. und 2.3. dargestellt, sind die Zuführungen zur Deckungsrückstellung Folge vertraglich zugesagter künftiger Versicherungsleistungen. Durch Neuabschluss von Verträgen in einem Geschäftsjahr kommt es somit zu Zuführungen zur Deckungsrückstellung. Des Weiteren ergibt sich Zuführungsbedarf auch hinsichtlich bestehender Verpflichtungen, da diese jährlich mit dem Rechnungszins aufgezinest werden.

Letztere Zuführungen werden zwar – wie unter 2.3. ausgeführt – in der Regel durch Kapitalerträge des betreffenden Geschäftsjahres „finanziert“. Sie müssen es aber nicht.

⁵ Vgl. Regierungsentwurf, BT-Drucksache 19/4455 vom 24. September 2018, Seite 55.

⁶ Auch Überschüsse aus dem Risikoergebnis können zu Beitragsrückerstattungen führen.

Die mit der Aufzinsung verbundene jährliche Erhöhung der Deckungsrückstellung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Lebensversicherer keine Erträge oder gar Verluste aus der Kapitalanlage erwirtschaftet (erfolgsunabhängiger Ansatz).⁷ **Hierin besteht ein wesentlicher Unterschied zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung.**

Zwar muss die Deckungsrückstellung zumindest teilweise (in Höhe des aufzinsungsbedingten Zuführungsbedarfs) durch die Kapitalerträge des Versicherers „finanziert“ werden. Das gilt aber so auch für den gesamten Geschäftsbetrieb des Versicherers. Insofern entstände eine konzeptionelle Ungereimtheit zwischen Deckungsrückstellungen und anderen Aufwandsposten, wenn nur im Kontext der Deckungsrückstellung eine steuerliche Überprüfung der Finanzierungsquellen stattfinden würde. Auch wäre u. E. zu hinterfragen, warum die Rückstellungsbildung und deren „Finanzierung“ nicht generell (auch bei Unternehmen anderer Branchen) steuerlich ebenso zu behandeln ist und wie diese Differenzierung zu rechtfertigen wäre.

3.2 Systembruch durch Herstellung eines solchen unmittelbaren Zusammenhangs

Die Herstellung eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Erträgen aus der Kapitalanlage und Aufwendungen für die Zuführung zur Deckungsrückstellung im Regelungsbereich des § 21a KStG (und vorher bereits in § 21 KStG) wirkt u. E. auch systembrechend. Grund hierfür ist, dass im Steuerrecht der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Erträgen und Aufwendungen zentrale Bedeutung einnimmt. Dieser wirtschaftliche Zusammenhang wird durch das Veranlassungsprinzip bestimmt,⁸ welches das System der steuerlichen Einkünfteermittlung prägt.

Für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Aufwendungen und Erträgen ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH entscheidend, durch welchen Ertrag (= Betriebseinnahme) der Aufwand (= Betriebsausgabe) veranlasst wurde.⁹ Demnach gilt es zu prüfen, „ob“ die Aufwendungen für die Erträge überhaupt relevant sind.¹⁰ Dies ist vorliegend zu verneinen.

⁷ Vgl. *Ellenbürger/Hammers*, in: Henssler, Großkommentar HGB, Stand: Juli 2023, § 341f HGB, Rz. 15; *J. Boetius*, in: Boetius/Boetius/Kölschbach, Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen, 2. Aufl. 2021, § 13, Rz. 21; *J. Lüdike*, ISR 2016, 326 (327).

⁸ Vgl. BFH, Urteil vom 6. April 2016, I R 61/14, BStBl. II 2017, Seite 48.

⁹ Grundlegend Großer Senat des BFH, Beschluss vom 4. Juli 1990, GrS 2-3/88, BStBl. II 1990, Seite 817.

¹⁰ Vgl. *Kudert*, StuW 2018, 75 (80) m. w. N..

Der aus dem Rückstellungsaufwand resultierende Betriebsausgabenabzug ist steuerlich isoliert von der Kapitalanlage zu betrachten. Die Zuführung zur Deckungsrückstellung versteht sich als nachgelagerte Verwendung dieses Kapitalanlageergebnisses. Aufwendungen, die mit Erträgen aus der Kapitalanlage im Zusammenhang stehen, sind nur solche, die die Tätigkeit „Kapitalanlage“ mit sich bringt (z. B. Verwaltungsaufwand, Zinsaufwand, Abschreibungen auf die Kapitalanlage).¹¹

Im Ergebnis ist somit festzuhalten: Betriebsausgaben, die aus der aufwandswirksamen **Zuführung zur Deckungsrückstellung** entstehen, sind **kein unmittelbarer Gegenstand der Erträge aus der Kapitalanlage**.¹² Mangels des wirtschaftlichen Zusammenhangs kann es schon steuersystematisch nicht dazu kommen, dass auf Ebene des Lebensversicherers ein etwaiger steuerlicher Doppelvorteil eintritt.

3.3 Keine Doppelvorteile bei „steuerfreien Erträgen“

Wir gehen mangels anderer Informationen davon aus, dass für Deckungsrückstellungen die bestehende Abzugsbeschränkung bei Beitragsrückerstattungen nachgebildet werden soll. Nach dieser Vorschrift wird die steuerliche Abzugsfähigkeit von Rückstellungszuführungen (teilweise) verwehrt, soweit nicht sämtliche Kapitalerträge in Deutschland *„dem Grunde nach steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind“*. Was die Finanzverwaltung zu den derart „steuerfreien Erträgen“ zählt, hat sie im BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2019 konkretisiert.¹³

a) DBA-Freistellungen

Danach gehören zu den steuerfreien Erträgen solche, die im DBA-Ausland einer Besteuerung unterliegen und in Deutschland aufgrund eines entsprechenden DBA-Befehls steuerfrei zu stellen sind (z. B. nach einem DBA steuerbefreite Dividenden, ausländische Betriebsstätteneinkünfte, Mieteinkünfte oder Veräußerungsgewinne aus einem direkten Immobilieninvestment).

¹¹ Vgl. hierzu Formblatt 3 der RechVersV i. d. F. 10. August 2021 unter I.10.

¹² Vgl. BFH, Urteil vom 6. April 2016, I R 61/14, BStBl. II 2017, Seite 48; Urteil vom 9. April 1997 – I R 178/94, BStBl. II 1997, Seite 657; *Kudert*, StuW 2018, 75 (82).

¹³ BStBl. I 2019, Seite 1376, Tz. 3.5.

Das inländische Abzugsverbot von nach einem DBA freigestellten Auslandseinkünften blendet jedoch aus, dass diese im Ausland bereits einer steuerlichen Vorbelastung unterlagen. Ein doppelter Steuervorteil für den Versicherer ist somit vorliegend gerade nicht gegeben.¹⁴

b) Mutter-Tochter-Richtlinie

Weitere im BMF-Schreiben genannte Kapitalerträge betreffen Dividenden von EU-ausländischen Kapitalgesellschaften, die nach § 8b Abs. 9 KStG freigestellt sind. Sinn und Zweck der Regelung in § 8b Abs. 9 KStG ist die Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von privilegierten Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaft bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Hier ist jedoch zu bedenken, dass die als Dividende ausgeschütteten Gewinne auf Ebene der ausländischen Kapitalgesellschaft bei Gewinnentstehung bereits besteuert wurden. Hinzu kommt, dass § 8b Abs. 9 KStG bei Lebens- und Krankenversicherungsgesellschaften (bis zu einer vollständigen Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie) nicht für die Gewerbesteuer gilt (§ 9 Nr. 7 Satz 2 GewStG). Die nach § 8b Abs. 9 KStG ausgenommenen Dividenden sind somit bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 8 Nr. 5 GewStG wieder hinzuzurechnen. In Fällen, in denen auch kein DBA-Schachtelprivileg zur Anwendung kommt, sind Beteiligungserträge mit Gewerbesteuer belastet und somit nicht steuerfrei.

Selbst wenn die EU-Dividende sowohl körperschaft- als auch gewerbesteuerfrei wäre, würde ein Betriebsausgabenzugsverbot für Zuführungen zur Deckungsrückstellung kumulativ mit dem bereits existierendem Abzugsverbot für Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattungen die Steuerfreistellung im Ergebnis wieder weitestgehend (90 % und mehr) neutralisieren. Auch in einer solchen faktischen Dividendenbesteuerung ist ein Verstoß gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie zu sehen. Ausweislich der EuGH-Rechtsprechung, die zu vergleichbaren Sachverhaltskonstellationen ergangen ist, darf die Freistellung nach der Mutter-Tochter-Richtlinie nicht durch einen anderen, formal unabhängigen Mechanismus wirtschaftlich wieder rückgängig gemacht werden. Maßgeblich ist hierbei laut EuGH die wirtschaftliche Wirkung, nicht die technische Ausgestaltung der Regelung.¹⁵

¹⁴ So auch *Bauerfeld*, in: Mössner/Oellerich/Valta, Stand: Februar 2026, § 21 KStG, Rz. 126.1; *Hannig/Hoffmann*, DStR 2018, 1846 (1849); *Mau*, in: Dötsch/Pung/Möhlenbrock, Die Körperschaftsteuer, Stand: Juni 2020, § 21 KStG, Rz. 22.

¹⁵ Vgl. EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2019, Rs. C-389/18 – *Brussels Securities*, ECLI:EU:C:2019:1132; Urteil vom 12. Februar 2009, Rs. C-138/07 – *Cobelfret*, ECLI:EU:C:2009:82.

c) Steuerfreie Wertaufholungen

Hinsichtlich der Wertaufholungen gemäß § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG ist zu beachten, dass es sich bei dieser Regelung lediglich um eine Sonderregelung im Gesamtregelungskomplex des § 8b Abs. 8 KStG handelt, die wertungsmäßig jener des § 8b Abs. 2 Satz 4 KStG entspricht. Da vor Geltung des § 8b Abs. 8 KStG vorgenommene Teilwertabschreibungen steuerlich nicht abziehbar waren, hätte ohne § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG eine spätere Wertaufholung unter Geltung des § 8b Abs. 8 KStG ansonsten zu einer „Doppelbesteuerung“ geführt. Da mit dieser Regelung im Ergebnis nur eine steuerliche Gleichbehandlung von Teilwertabschreibungen und Wertaufholungen sichergestellt worden ist, die zu keinen final steuerfreien Wertänderungsgewinnen führt, ist auch hier **nicht** die Voraussetzung für einen steuerfreien Ertrag erfüllt.

d) Übernahmegewinne im Sinne des UmwStG

Im Anwendungsbereich des § 4 UmwStG kann es u. E. wegen § 4 Abs. 7 UmwStG i. V. m. § 8b Abs. 8 KStG keine steuerfreien Übernahmegewinne geben.

Denkbar ist ein steuerfreier Übernahmegewinn in bestimmten Fällen bei einer Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine andere Kapitalgesellschaft nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG. Bei einer Aufwärtsverschmelzung würde zumindest bei Lebens- und Krankenversicherern als übernehmender Rechtsträger § 8b Abs. 8 KStG gelten, siehe § 12 Abs. 2 Satz 2 KStG, so dass eine Steuerpflicht besteht.

Bei einer Abwärts- oder Seitwärtsverschmelzung gilt für Lebens- und Krankenversicherer § 8b Abs. 8 KStG zwar nicht. Im Übernahmegewinn sind aber neben dem Stammkapital und der Kapitalrücklage auch nicht ausgeschüttete Gewinne des übertragenden Rechtsträgers enthalten. Diese sind bereits versteuert. Sie werden bei einer Abzugskürzung von Rückstellungszuführungen einer nochmaligen Besteuerung zugeführt. Entsprechendes gilt für Sachversicherer und Rückversicherer, bei denen § 8b Abs. 8 KStG nicht gilt.

e) Investmentsteuerliche Teilfreistellungen

Eine gravierende steuerliche Auswirkung hat eine Abzugsbeschränkung für Rückstellungszuführungen schließlich insbesondere bei steuerfrei gestellten Investorserträgen nach §§ 20, 43 Abs. 3 und 48 Abs. 6 InvStG. Diese sollen nach dem vorstehend erwähnten BMF-Schreiben gleichfalls unter das steuerliche Abzugsverbot für Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattungen fallen. Die Steuerfreistellungen kompensieren indes nur eine auf Ebene des Investmentfonds erfolgte Besteuerung. Im Fall eines Lebensversicherers als Anleger erfolgt diese

Kompensation für Aktienfonds gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG durch eine 30-prozentige Teilfreistellung der Investmenterträge. Hierdurch wird rein technisch die Neutralisierung der auf der Fondsebene erfolgten Besteuerung der Dividenden und Veräußerungsgewinne von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sichergestellt. Weitere Effekte gleicht die technische Teilfreistellung in aller Regel nicht aus, sodass tatsächlich keine steuerfreien Investmenterträge entstehen.

Die Fondsbesteuerung nach dem InvStG verfolgt das Ziel der Einmalbesteuerung von Investments. Es soll eine Besteuerung wie bei einem Direktinvestment erfolgen. Der Fonds dient lediglich als Bündelungsvehikel. Deutschland sieht - auch in Reaktion auf EU-rechtliche Probleme - eine Besteuerung auf Fondsebene anstelle einer transparenten Besteuerung auf Anlegerebene vor. Die Besteuerung auf Fondsebene wird dann allerdings durch eine Freistellung des Anlegers ausgeglichen. Der Zweck der Fondsbesteuerung würde untergraben, wenn teilfreigestellte Fondsausschüttungen zu einer Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs führen.

Angesichts dessen ist es nicht sachgerecht, das Abzugsverbot im Rahmen von § 21 Abs. 1 Satz 2 KStG oder auch § 21a KStG auf Investmenterträge anzuwenden.¹⁶

Im **Ergebnis** ist festzuhalten, dass die in Rede stehenden Kapitalerträge nicht steuerfrei sind, sondern entweder im Ausland oder auf einer anderen Besteuerungsebene (Kapitalgesellschaft, Investmentfonds) besteuert werden. Insbesondere die Behandlung von ausländischen DBA-Freistellungsbetriebsstätten und nach einem DBA freigestellten ausländischen Immobilienerträgen, sowie nach § 20 InvStG freigestellte Investmenterträge als für den Betriebsausgabenabzug schädliche steuerfreie Erträge ist nicht sachgerecht und verfehlt.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass bei unternehmerischen Investments, die über Personengesellschaften gehalten werden, die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage auf Ebene der Personengesellschaft nicht durch Rückstellungszuführungen gemindert wird. Diese Art der gewerbesteuerlichen Überbesteuerung wird vom Gesetzgeber hingenommen. Zugleich sollen aber Betriebsausgabenabzüge eingeschränkt werden. Der Gesetzgeber greift hier einseitig zulasten der Steuerpflichtigen in die Besteuerungssystematik ein.

¹⁶ So mit Blick auf § 21 Abs. 1 Satz 2 KStG auch *Bauerfeld*, in: Mössner/Oellerich/Valta, Stand: Februar 2026, § 21 KStG, Rz. 129 und *Hannig/Hoffmann*, DStR 2020, 909 (912).

3.4 Gestaltungsanfälligkeit der Steuerfreistellung nach § 8b Abs. 9 KStG für Dividenden von EU-ausländischen Kapitalgesellschaften

Der Bundesrechnungshof sieht die Gefahr der Umgehungsgestaltung durch Zwischenschaltung einer EU-ausländischen Gesellschaft. Nicht klar ist, welche Gestaltungen der Bundesrechnungshof dabei vor Augen hat. Denkbar wäre etwa, dass versucht würde, die Steuerpflicht von inländischen Dividenden nach § 8b Abs. 8 KStG dadurch zu umgehen, dass die Beteiligung an der inländischen Kapitalgesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat übertragen wird. Würden die Dividenden der inländischen Kapitalgesellschaft von der ausländischen Gesellschaft (weiter-) ausgeschüttet, würde der inländische Versicherer die zuvor steuerpflichtige Dividende nunmehr steuerfrei beziehen. Das gleiche Ergebnis ergäbe sich durch eine DBA-Freistellung. Allerdings steht dem entgegen, dass Deutschland Kapitalertragsteuer erheben würde. Die 25 %ige Kapitalertragsteuer könnte zwar bei größeren Beteiligungen ab 10 % theoretisch nach der Mutter-Tochter-Richtlinie oder einem DBA auf 0 % abgesenkt werden. Allerdings steht der Kapitalertragsteuerbefreiung die Anti-Missbrauchsvorschrift in § 50d Abs. 3 EStG entgegen. Die Zwischenschaltung der EU-Gesellschaft wäre dann nachteilig, da die Dividende brutto mit 25 % besteuert würde, statt netto nach Abzug der Rückstellungszuführung, was zu einer deutlich niedrigeren Steuerbelastung auf die Dividende führt.

Ein weiterer denkbarer Fall wäre, dass ein Lebensversicherer die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in einem Nicht-EU-Staat, mit dem kein DBA besteht, auf eine EU-Tochtergesellschaft überträgt. Die mangels DBA-Freistellung steuerpflichtigen Dividenden könnten in nach der Mutter-Tochter-Richtlinie steuerfreie Dividenden „umgewandelt“ werden. Das würde aber voraussetzen, dass der betreffende EU-Staat die Dividenden der Kapitalgesellschaft im Nicht-EU-Staat nach einem DBA freistellt. Da die EU-Tochtergesellschaft jedoch als reine Durchleitungsgesellschaft fungiert, dürfte der EU-Staat nach Anti-Missbrauchsregelungen im DBA und nationalen Recht die Anwendung der DBA-Freistellung verweigern. Entsprechendes dürfte für die Anwendbarkeit einer unilateralen Befreiungsvorschrift im nationalen Steuerrecht gelten. Auch dieser Fall stellt folglich keine taugliche Gestaltung dar.

Wird gleichwohl noch ein Missbrauchspotenzial gesehen, könnte dem mit einer speziellen Anti-Missbrauchsregelung begegnet werden. Dies wäre verhältnismäßiger als pauschal bei steuerfreien Erträgen den Betriebsausgabenabzug von Rückstellungszuführungen zu verweigern.

Des Weiteren ist die Kapitalanlage eines Versicherers durch aufsichtsrechtliche Vorgaben eingeschränkt bzw. es ist eine Diversifizierung vorgegeben. Wenn das Versicherungsunternehmen seine Kapitalanlagen im Rahmen aufsichtsrechtlicher Vorgaben diversifiziert und u. a. EU-Beteiligungen hält, handelt es stets aus wirtschaftlichen Gründen. Die Anforderungen an die Kapitalanlage z. B. gemäß Solvency-II und dem VAG schreiben eine breite Diversifizierung der Kapitalanlagen vor und schließen eine gezielte Portfoliogestaltung faktisch aus. Die Investition in „steuerfreie“ Kapitalanlagen nimmt der Versicherer nur vor, wenn das Investment den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entspricht und wirtschaftlich sinnvoll ist.

3.5 Unionsrechtlich fragwürdige Benachteiligung von Auslandsinvestitionen

Ein steuerliches Abzugsverbot (ob nun über § 21 Abs. 1 Satz 2 KStG oder aber auch im Rahmen von § 21a KStG nach einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung) bewirkt insbesondere in oben skizzierten Fällen eine **wirtschaftliche Mehrfachbesteuerung** der Erträge aus der Kapitalanlage. Die Ertragsbesteuerung beginnt auf Ebene der Kapitalanlage selbst und setzt sich aufgrund des steuerlichen Abzugsverbots auf Ebene des Lebensversicherers fort. Ein nochmaliger Besteuerungszugriff findet schließlich beim Versicherungsnehmer selbst statt, und zwar im Zeitpunkt der Auskehrung der Versicherungsleistung. Es kommt dann zu einer Besteuerung entweder nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb (Ertragsanteilsbesteuerung als sonstige Erträge) oder nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (als reguläre Kapitalerträge).¹⁷

Ein entsprechender **Kaskadeneffekt** (heute bereits über § 21 Abs. 1 Satz 2 KStG) erschwert die globale Diversifikation der Kapitalanlagen, da Auslandsinvestitionen im Vergleich zu einer reinen Inlandsinvestition steuerlich strukturell benachteiligt werden.¹⁸ Die steuerliche Benachteiligung von Investitionen im Ausland folgt daraus, dass etwa DBA-Freistellungen zu einer Abzugsbeschränkung führen. Das betrifft ausländische Betriebsstätten- und Mieteinkünfte. Das Investment in z. B. einen ausländischen Solarpark würde bei anwendbarer DBA-Freistellung der Betriebsstättenergebnisse trotz ausländischer Besteuerung zu einer Abzugsbeschränkung im Inland führen, während das gleiche Investment, welches

¹⁷ Vgl. *Karnath*, in: Rödder/Herlinghaus/Neumann, 2. Aufl. 2023, § 21 KStG, Rz. 43; *Wissenschaftlicher Beirat Steuern der Ernst & Young GmbH*, IStR 2016, 922 (927); so in Bezug auf die potenziellen Folgen der Zuordnung des Rückstellungsaufwands zu den ausländischen Einkünften im Rahmen der Höchstbetragsberechnung des § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG bereits *Sprang*, NWB 2016, 3012 (3014).

¹⁸ Vgl. *Bauerfeld*, in: Mössner/Oellerich/Valta, Stand: Februar 2026, § 21 KStG, Rz. 126.2.

ausschließlich im Inland realisiert würde, für den Betriebsausgabenabzug der Rückstellungszuführung unschädlich wäre. Richtigerweise sollte die Tatsache, ob diese Investitionen im In- oder Ausland erfolgt, keine Bedeutung für den steuerlichen Abzug der Rückstellungszuführung haben.¹⁹ Die Benachteiligung der Auslandsinvestition erzeugt eine Beschränkung der EU-Niederlassungs- und/oder Kapitalverkehrsfreiheit bzw. würde diese bei Anpassung des § 21a KStG im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 2 KStG noch verschärfen.²⁰ Ob diese Beschränkung von Auslandsinvestitionen durch die Sicherstellung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse gerechtfertigt werden kann, erscheint fraglich.²¹

4. Wirtschaftliche Auswirkungen einer Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Deckungsrückstellung

a) Das Kapitalanlageergebnis nach Anrechnung des Rechnungszinses wird wirtschaftlich zwischen den Versicherungskunden und dem Versicherer aufgeteilt. Die Zuordnung zu den Versicherungskunden erfolgt GuV-technisch durch eine Aufwandsbuchung (Position „Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung“). Der den aufsichtsrechtlichen Mindestbetrag übersteigende Überschuss kann in den Grenzen des § 139 Abs. 2 VAG nach dem Ermessen des Versicherers verwendet werden. Infrage kommen die Ausschüttung an Eigentümer des Versicherers (als Dividende bzw. Gewinnabführung), Thesaurierung (Stärkung des Eigenkapitals) sowie zugunsten der Kunden über eine weitere Zuführung zur RfB oder Direktgutschrift (häufig genutzt, da höhere Überschussbeteiligung sich positiv auf die Wettbewerbssituation auswirken). Aber auch die Ertragsteuern des Versicherers müssen aus diesem Volumen beglichen werden.

Eine anteilige Beschränkung des Abzugs der Zuführungen zur Deckungsrückstellung würde das steuerliche Ergebnis und damit die Ertragsteuern des Versicherers erhöhen. Gleichzeitig sinkt umgekehrt der verteilungsfähige Rohüberschuss (siehe zum Begriff oben unter 2.4.) nach Steuern. Hierdurch würden auch Versicherte – bei VVaG sogar ausschließlich die Versicherten – belastet werden:

¹⁹ Ähnlich *Micker/L'habitant*, Ubg 2020, 25 (31).

²⁰ So auch die ganz überwiegende Meinung im Schrifttum, vgl. dazu etwa *Karnath*, in: Rödder/Herlinghaus/Neumann, 2. Aufl. 2023, § 21 KStG, Rz. 43; *Mau*, in: Dötsch/Pung/Möhlenbrock, Die Körperschaftsteuer, Stand: Juni 2020, § 21 KStG, Rz. 22; *Micker/L'habitant*, Ubg 2020, 25 (31 f.); *Roser*, in: Gosch, 4. Aufl. 2020, § 21 KStG, Rz. 9e.

²¹ Eine Verletzung der EU-Kapitalverkehrsfreiheit sehen *Micker/L'habitant*, Ubg 2020, 25 (31 f.) m. w. N. zur EuGH-Rechtsprechung.

- Zum einen reduziert sich die Mindestzuführung zur RfB. Da die durch die Abzugsbeschränkung ausgelösten Mehrsteuern im Zusammenhang mit der Anlage des Sicherungsvermögens stehen, würden sie anteilig zu den Kapitalerträgen der überschussberechtigten Verträge beim Alt- und Neubestand abgerechnet werden und das sogenannte übrige Ergebnis²² mindern.
- Zum anderen würde die insgesamt verteilungsfähige Masse sinken, so dass die Versicherer auch ihre tatsächlichen RfB-Zuführungen absenken würden, die in der Praxis oft oberhalb der Mindestzuführung liegen.

b) Für die Versicherer bedeutet die Einführung eines Abzugsverbots zudem einen Eingriff in die Kalkulation ihrer Versicherungsversprechen, da durch eine Besteuerung der Deckungsrückstellungen implizit Garantien teurer werden. Sie könnten die Steuererhöhung auch nicht durch eine Beitragsanpassung in den Altverträgen kompensieren, da die Beiträge garantiert sind. Die Regelung ginge daher zulasten der Neukunden.

Insofern entspricht es – ungeachtet etwaiger rechtlicher Rückwirkungsfragen – dem Schutz der unternehmerischen Dispositionen, die Bestandsverträge von einer Beschränkung der Abzugsbeschränkung auszunehmen, sollte es im Ergebnis tatsächlich zu einer gesetzlichen Anpassung kommen. Zudem bedürfte es dann einer angemessenen Umsetzungszeit von mindestens 18 Monaten.

c) Ungeachtet dessen ist auch zu beachten: Könnten Teile der Deckungsrückstellung aufgrund „steuerfreier“ Kapitalerträge nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden, würden sich für diese Versicherungsunternehmen steuerliche Mehrbelastungen ergeben. Da dies lediglich für Versicherungsunternehmen gelten würde, die in Deutschland einen Sitz oder eine Betriebsstätte unterhalten (und mithin unbeschränkt bzw. beschränkt steuerpflichtig sind), nicht aber für Versicherungsunternehmen, die (aufgrund EU-Rechts) vom (EU-)Ausland aus in Deutschland im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden (und damit in Deutschland weder unbeschränkt noch beschränkt steuerpflichtig sind), ergäben sich für deutsche Versicherungsunternehmen Nachteile im Wettbewerb gegenüber (EU-)ausländischen Versicherungsunternehmen. So kennen Österreich oder Frankreich, beides Länder mit wichtigen Mitwettbewerbern von deutschen Lebensversicherern, eine entsprechende steuerliche Einschränkung der Geltendmachung der Deckungsrückstellung nicht.

²² Siehe § 8 MindZV. Das übrige Ergebnis ist neben dem Kapitalanlageergebnis und dem Risikoergebnis Bestandteil der Ermittlung der Überschüsse, an denen die Versicherungskunden qua Beitragsrückerstattung zu beteiligen sind. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können z. B. entstehen, wenn die (Abschluss- und Verwaltungs-) Kosten niedriger sind als bei der Beitragskalkulation angenommen.

d) Zu berücksichtigen wäre in diesem Zusammenhang auch, dass es zu keinen Nachteilen gegenüber anderen Branchen und Produkten kommt, mit denen Versicherungsunternehmen in Deutschland im Wettbewerb stehen. Gedacht werden muss in diesem Zusammenhang insbesondere an die Branche der Kreditwirtschaft und die Produkte der Investmentbranche. Das BMF sollte sich hier um faire Wettbewerbsbedingungen bemühen (ein „level playing field“) und nicht um einseitige Belastungen der Versicherungswirtschaft. Unverständnis löst eine restriktivere Ausgestaltung des § 21a KStG insbesondere auch aus, wenn man die Perspektive der Versicherungskunden einnimmt. Gerade erst hat die Bundesregierung die Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge auf den Weg gebracht. Die reformierte steuerlich geförderte private Altersvorsorge ist u. a. mit dem Ziel formuliert, Vorsorgeprodukte renditestärker, kostengünstiger, einfacher und flexibler auszugestalten, um die Altersvorsorge zu stärken und die Renditechancen des Kapitalmarkts nutzbar zu machen.

e) Bei Versicherungsunternehmen hat spätestens mit der Einführung von Solvency II die Risikokapitalausstattung noch mehr an Bedeutung gewonnen. Zusätzliche Steueraufwendungen reduzieren diese Risikokapitalausstattung, indem weniger Mittel für risiko- und ertragreichere Kapitalanlagen zur Verfügung stehen und Anteilseigner weniger bereit sind, Risikokapital zur Verfügung zu stellen. Höhere steuerliche Belastung der Versicherungsunternehmen durch eine Verschärfung von § 21a KStG schränken deren Möglichkeiten ein, künftig einen Beitrag zu den politisch gewünschten Investitionen in Transformation der Wirtschaft und Infrastruktur zu leisten. Versicherer gehören bisher zu den bedeutendsten institutionellen Investoren in Deutschland. Mit Kapitalanlagen in Höhe von rund 1,9 Billionen Euro stellen sie langfristig, großvolumig und verlässlich Mittel für die Finanzierung der Realwirtschaft bereit, sie investieren u. a. in Infrastruktur, Immobilien und Beteiligungen und tragen damit zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und zur Modernisierung der Wirtschaft in Deutschland und Europa bei. Eine Verschärfung des § 21a KStG würde die steuerliche Belastung der Versicherungsunternehmen erhöhen und damit die finanziellen Spielräume für die Kapitalanlage verringern. Dies hätte zur Folge, dass weniger Kapital für langfristige Investitionen zur Verfügung stünde. Eine solche Wirkung sollte bei der Abwägung berücksichtigt werden, zumal sie dem politischen Ziel entgegenliefe, privates institutionelles Kapital verstärkt für die Finanzierung von Infrastruktur, Transformation und Wachstum zu mobilisieren.

f) Mit einer gezielt auf die deutsche Versicherungswirtschaft abzielenden Verschärfung der steuerlichen Rahmenbedingungen im Rahmen von § 21a KStG würde einer der letzten Branchen, die im internationalen Vergleich noch an der Weltspitze steht, ein Schaden zugefügt, der über die finanziellen Belastungen

hinausgehen dürfte. So ist derzeit beispielsweise nicht absehbar, wie sich dies für börsennotierte Unternehmen auswirken würde.

g) Es sei daran erinnert, dass die Versicherungswirtschaft (in den Jahren 2024 bzw. 2025) mit einem Steueraufkommen von gut 29 Mrd. Euro (an Unternehmenssteuern, Lohnsteuern und Versicherungssteuer) bisher maßgeblich zum Steueraufkommen des Bundes und der Länder beiträgt. Eine Anpassung von § 21a KStG dürfte dem Steueraufkommen in Deutschland letztlich allerdings nicht dienlich sein, da beispielsweise mit Folgereaktionen der Kunden zu rechnen ist (z. B. Nachfragerückgang, niedrigere Abschlüsse, erhöhte Nachfrage im Ausland und nach Produkten der Fondswirtschaft).

h) Auswirkungen hat der Vorschlag auch noch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratierückbaus. Auf einen Abbau von Bürokratie haben sich die Bundesregierung und die Länder miteinander verständigt. Das Ziel des Bürokratieabbaus ist ein Kernanliegen des Koalitionsvertrags und gilt auch für das Steuerrecht. Dieses Ziel würde eine Anpassung von § 21a KStG unterlaufen. Neben dem technischen Implementierungsaufwand wäre nachzuhalten, ob und ggf. in welchem Umfang Kapitalerträge steuerpflichtig bzw. steuerfrei sind. Es käme zudem ein weiterer Aufwandsposten hinzu, der außerbilanziell zu korrigieren ist. Ziel sollte es sein, den Befolgungsaufwand im Bereich außerbilanzieller Korrekturen zu reduzieren.

i) Bevor eine Entscheidung über das Vorhaben getroffen wird, sollte zudem berücksichtigt werden, dass das Thema u. E. auch eine versicherungsaufsichtsrechtliche Dimension hat. Die Aufsichtsbehörden müssen zum Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten (§ 294 Abs. 1 VAG) aufsichtsrechtlich so agieren, dass Lebensversicherungsunternehmen allen ihren Verpflichtungen nachkommen und insbesondere für die einzelnen Verträge „ausreichende Deckungsrückstellungen“ bilden können (§ 138 Abs. 1 Satz 1 VAG). Insofern erscheinen „Kürzungen“ von Rückstellungszuführungen – und seien sie auch nur rein steuerlicher Natur – nicht trivial und sollten keinesfalls ohne Berücksichtigung einer Positionierung der BaFin diskutiert und entschieden werden.

5. Besonderheiten bei der privaten Krankenversicherung

Die vorstehende Argumentation gilt für die private Krankenversicherung (PKV) entsprechend. Die Alterungsrückstellung der PKV wird handelsrechtlich in der Bilanz als Deckungsrückstellung i. S. d. § 341f HGB ausgewiesen und nach den Rechnungsgrundlagen der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV; §§ 4 ff. KVAV: Rechnungszins, Ausscheideordnung, Kopfschäden, Sicherheitszuschlag)

kalkuliert – unabhängig davon, ob und in welcher Zusammensetzung aus steuerpflichtigen und steuerfreien Erträgen der Versicherer den unterstellten Rechnungszins tatsächlich erwirtschaftet.

Bei der privaten Krankenversicherung würde sich allerdings eine „Limitierung“ der steuerlichen Abziehbarkeit der Deckungsrückstellung mittelbar, aber gesetzlich zwingend auf die Prämienentwicklung auswirken. Nach § 150 Abs. 1 VAG ist der Überzins – die Differenz zwischen dem tatsächlichen Kapitalertrag und der rechnungsmäßigen Verzinsung – den Versicherten zu 90 % brutto, d. h. vor Steuern, zur individuellen Alterungsrückstellung gutzuschreiben. Nach § 150 Abs. 2 VAG ist der auf Versicherte mit Beitragszuschlag nach § 149 VAG entfallende Anteil dieses Betrags den Versicherten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in voller Höhe direkt gutzuschreiben. Beide Gutschriften beruhen auf der Bruttogröße des Kapitalertrags und bleiben von einer steuerlichen Mehrbelastung unberührt. Die Zuführung zur RfB nach § 22 Abs. 2 bis 4 KVAV i. V. m. BerVersV F231.01/F238.01 bemisst sich dagegen nach 80 % des nach Steuern verbleibenden Ergebnisses aus allen Ergebnisquellen, abzüglich des bereits nach § 150 Abs. 1 VAG gutgeschriebenen Überzinses. Jede zusätzliche, durch eine Abzugsbeschränkung ausgelöste Steuerbelastung mindert damit das nach Steuern verbleibende Ergebnis und in der Folge die Zuführung zur RfB. Da die RfB die zentrale „Finanzierungsquelle“ für die Limitierung künftiger Beitragserhöhungen sowie für die Beitragsentlastung im Alter darstellt, führt eine geschmälerzte Zuführung zu geringeren Limitierungsmitteln und damit zu einer geringeren Beitragsentlastung im Alter für die Versicherten. Die vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene, an der RfB-Behandlung nach § 21 KStG orientierte Abzugsbeschränkung träfe damit über den gesetzlich zwingenden Verwendungs- und Verteilungsmechanismus des § 22 KVAV konkret und nachvollziehbar den einzelnen Versicherten.

6. Besonderheiten bei Rückversicherern

Auch Rückversicherer bilden Deckungsrückstellungen. Dies ist der Fall, wenn sie Verbindlichkeiten eines Lebensversicherers in Rückdeckung nehmen. Analog zur Vorgehensweise beim Erstversicherer wird die Deckungsrückstellung jährlich um den Rechnungszins erhöht. Im Fall eines deutschen Erstversicherers verbleiben die zur Bedeckung der Deckungsrückstellung gehaltenen Kapitalanlagen aufgrund der Deponierungspflicht rechtlich, wirtschaftlich und auch bilanziell bei diesem. Dem Rückversicherer steht weder das Eigentum an diesen Vermögenswerten noch die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die daraus resultierenden Erträge zu. Der Rückversicherer aktiviert eine Depotforderung gegenüber dem Erstversicherer, welche jährlich mit dem gleichen Zinsanteil verzinst wird, mit dem die

Deckungsrückstellung diskontiert und in den Folgejahren wieder aufgezinster wird. Der Ertrag aus der Aufzinsung der Forderung ist voll steuerpflichtig. Zuführungen zur Deckungsrückstellung werden somit nicht durch steuerfreie Erträge „finanziert“.

Anders kann es sich verhalten, wenn Verbindlichkeiten ausländischer Lebensversicherer in Rückdeckung genommen werden. Hier besteht keine Deponierungspflicht. Hier kommt es gleichwohl vor, dass ein Teil der Deckungsrückstellung aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen ebenfalls durch Depotforderungen gegen den Erstversicherer bedeckt ist. Die Erhöhung der Depotforderungen ist dann wiederum voll steuerpflichtig. Der andere Teil der Deckungsrückstellungen ist tatsächlich durch Kapitalanlagen bedeckt. Allerdings „finanzieren“ die Kapitalerträge sämtliche Versicherungssparten des Rückversicherers, wovon das Geschäft mit Lebensversicherern nur einen Teil darstellt. Eine Zurechnung steuerfreier Kapitalanlagen zur Deckungsrückstellung müsste auf das ausländische nicht deponierte Lebensgeschäft begrenzt werden. Sie würden folglich einen relativ kleinen Teil der Kapitalerträge ausmachen.

Da Rückversicherer keine Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen bilden, haben sie keine Anwendungsfälle für § 21 KStG.

7. Schätzung der finanziellen Relevanz

Nachfolgend wird versucht, die wirtschaftliche Relevanz einer Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zuführungen zur Deckungsrückstellung bezogen auf die Lebensversicherungsunternehmen in Deutschland einzuordnen.

Dazu sind hilfsweise die statistischen Daten zu den Rechnungszinsen aller Lebensversicherer für das Geschäftsjahr 2024 aus der GDV-Statistik „*Beteiligung der Versicherten an den Erträgen*“ auf Basis der Angaben nach § 15 MindZV herangezogen worden. Anzumerken ist, dass hier nur die Rechnungszinsen der überschussberechtigten Verträge berücksichtigt worden sind. Diese Verträge machen laut BaFin Statistik der Erstversicherungsunternehmen jedoch etwa 98,6 % der gesamten Versicherungssumme aus. Nur 1,4 % der versicherten Summe sind nicht überschussberechtigt und sind aufgrund der geringen Größe bei der Betrachtung vernachlässigt worden.

Der Anteil der steuerfreien Kapitalerträge ist anhand von Daten unserer Mitgliedsunternehmen (Bereich Lebensversicherung) für das Jahr 2024 geschätzt worden.

Es ergibt sich danach das folgende Bild:

- Deckungsrückstellungen „Leben“ zum 31.12.2024: 937 Mrd. Euro
- Rechnungszins 2024 (1,57 %): 14,7 Mrd. Euro
- Durchschnittlicher gewichteter Anteil
der steuerfreien Kapitalerträge 2024: 3 %
- Somit nicht abziehbarer Teil des Zuführungsbetrags: 441 Mio. Euro

Resultierende Mehrsteuer (pauschal 30 %) rund 130 Mio. Euro

